

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 13.06.2014

Drucksache Nr.: **14/0188**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	02.07.2014	öffentlich / Vorberatung
Rat	01.10.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 'Auf der Frühmesse' für den Bereich in Hangelar zwischen Eifelstraße und Kohlkauler Straße; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der Gemarkung Hangelar, Flur 7, südlich der Eifelstraße und östlich der Kohlkauler gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 211/1 „Auf der Frühmesse“.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorliegenden Entwurf der textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 211/1 „Auf der Frühmesse“ sowie die Begründung hierzu gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 13.06.2013 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 „Auf der Frühmesse“ hat das Ziel, die bestehende Regelung über die Dachformen so eindeutig zu fassen, dass eine an der Intention des Satzungsgebers vorbeigehende Interpretation der Regelungsinhalte der textlichen Festsetzung nicht mehr möglich ist. Das Weitere ergibt sich aus der Begründung zum Planentwurf in der Anlage.

Da sämtliche Voraussetzungen vorliegen, um das Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB – Vereinfachtes Verfahren – durchführen zu können, wird von der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (sogenannte frühzeitige Beteiligung), der Durchführung der Umweltprüfung, vom Erstellen des Umweltberichts, der Angabe welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie der Erarbeitung der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

In Vertretung

Rainer Gleß

Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.